

Antrag

der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Eigentumsfreiheit weltweit schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Eigentumsfreiheit in Deutschland

Die Eigentumsfreiheit ist ein eigenständiges Recht, das den Charakter einer Gesellschaft maßgeblich bestimmt. Es ist von zentraler Bedeutung für die Stellung des Einzelnen im Gemeinwesen und damit für die Gesellschaftsordnung insgesamt.

a) Schutzbereich

Eigentum ist das umfassende Recht, über Grundstücke, bewegliche Sachen und Gegenstände innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung nach freiem Belieben zu bestimmen. Eigentum dient grundsätzlich dem privaten Nutzen des Berechtigten und schützt diesen gegen Übergriffe durch Staat oder Privatpersonen.

In Deutschland ist der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff weit gefasst. Das Bundesverfassungsgericht bezieht in das Eigentum alle vermögenswerten Rechte ein. Somit umfasst der Schutzbereich des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht nur das Eigentum an Sachen im zivilrechtlichen Sinn, sondern auch dingliche Rechte (wie Pfandrechte, Erbbaurecht) und sonstige vermögenswerte Rechte (z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Urheber- und Patentrechte, Forderungen, Vorkaufsrechte). Ebenso sind vermögenswerte öffentlich-rechtliche Rechtspositionen geschützt, „wenn der ein subjektiv-öffentliches Recht begründende Sachverhalt dem Einzelnen eine Rechtsposition verschafft, die derjenigen des Eigentümers entspricht“ (BVerfGE 53, 257 [289]).

b) Bedeutung des Rechts auf Eigentum

Zuvörderst ist Eigentum ein eigenständiges Freiheitsrecht. Der Schutz des Eigentums ist grundlegend für die Stellung des Einzelnen im Gemeinwesen. Laut Bundesverfassungsgericht steht Artikel 14 GG im „inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit“ (BVerfGE 24, 367 [389], 30, 292 [334]; 31, 229 [239]; 42, 263 [293]; 50, 290 [339]; 70, 191 [201]). Daher kommt der Eigentumsgarantie im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu ermöglichen (BVerfGE 24, 267 [389]; 50, 290 [339]; 93, 121[14f]).

Eigentum ist der Ausdruck unmittelbarer Verantwortung für eine Sache, aber auch das Ergebnis einer Lebensleistung und der Ertrag jahrelanger Arbeit. Im Verhältnis von Bürger zu Staat ist die Eigentumsgarantie ein Abwehrrecht. Wo Eigentumsrechte nicht gewährleistet werden, sind Menschen oft Willkür oder Abhängigkeit ausgesetzt. Eine Gesellschaft ohne Eigentum kann keine freiheitliche, demokratisch-selbstbewusste und prosperierende sein.

2. Eigentumsfreiheit im Völkerrecht und Europarecht

Das Völkerrecht bekennt sich in einer Vielzahl von Rechtsnormen zum Schutz der Eigentumsfreiheit. Schon das Völkergewohnheitsrecht gewährleistet ein Mindestmaß an Eigentumsschutz. Eine Enteignung darf nur im öffentlichen Interesse erfolgen. Sie darf weder gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen noch diskriminieren und muss immer gegen Entschädigung erfolgen. Entschädigungslose Enteignungen, sog. Konfiskationen, sind völkerrechtswidrig.

Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) beinhaltet in Artikel 17 die Eigentumsfreiheit.

Die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 legt in Artikel 13 fest: „Die vertragsschließenden Staaten werden jedem Flüchtling hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.“ Damit dürfen Flüchtlinge hinsichtlich des Erwerbs von Eigentum grundsätzlich nicht gegenüber anderen Ausländern benachteiligt werden.

In bewaffneten Konflikten werden zivile Einrichtungen und Privateigentum in besetzten Gebieten durch das Genfer Abkommen IV vom 12. August 1949 vor Zerstörung geschützt (Artikel 53). Ebenso schützt das Genfer Abkommen IV das Eigentum von Kriegsgefangenen (Artikel 97).

Das Römische Statut zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs ermöglicht es, schwere Verletzungen der Genfer Abkommen als Kriegsverbrechen zu ahnden. Das Römische Statut stellt die „Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden,“ als Kriegsverbrechen unter Strafe (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a Nr. iv des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs – IStG-Statut). Ferner sind vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b Nr. ii IStGH-Statut) sowie die unverhältnismäßige Beschädigung ziviler Objekte (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b Nr. iv IStGH-Statut) strafbewährt.

In zahlreichen anderen VN-Menschenrechtsabkommen (VN: Vereinte Nationen) wird die Bedeutung des Rechts auf Eigentumsfreiheit durch Aufnahme gesonderter Artikel unterstrichen. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination/CERD) vom 21. Dezember 1965

greift in Artikel 5 Buchstabe d Nr. v den Artikel 17 Abs. 1 der AEMR auf und verbietet in rechtlich verbindlicher Form Verletzungen des Rechts auf Eigentum durch Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, Religion oder der sozialen Herkunft. Aus Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPwskR) ergibt sich ein Verbot von Vertreibungen von Menschen aus ihren Behausungen.

Auf der Ebene der grundlegenden VN-Menschenrechtsabkommen besteht jedoch eine Lücke hinsichtlich des Eigentumsschutzes. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 16. Dezember 1966 enthält bisher keine Regelungen zum Schutz des Eigentums. Diese Lücke muss durch die Aushandlung eines entsprechenden Zusatzprotokolls zum IPbpR geschlossen werden.

Daneben finden sich in regionalen Abkommen Regelungen, die das Recht auf Eigentum der Bürger der Unterzeichnerstaaten schützen. So legt das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen verbindlichen Rahmen für den Eigentumsschutz in den Unterzeichnerstaaten fest. Vergleichbare Vorschriften sind in Artikel 14 und 21 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (African [Banjul] Charter on Human Rights and Peoples' Rights) sowie in Artikel 21 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention enthalten.

Auch die Europäische Union schützt die Eigentumsfreiheit umfassend. Der Europäische Gerichtshof hat schon früh das Recht auf Eigentum in seiner Rechtsprechung anerkannt (EuGH, RS. 44/79 (Hauer), Slg. 1979, 3727, 3745 ff.; dazu Penski/Elsner DÖV 2001, 265 ff.). Die Charta der Grundrechte legt in Artikel 17 fest, dass jede Person das Recht hat, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Enteignungen dürfen nur im öffentlichen Interesse und unter gesetzlich festgelegten Bedingungen vorgenommen werden, die unter anderem eine angemessene Entschädigung umfassen müssen.

3. Gefahren für den Eigentumsschutz

In zahlreichen Staaten wird das Eigentum Einzelner Gegenstand von gezielten unberechtigten Übergriffen durch private Dritte oder durch den Staat. Dagegen vorzugehen wird für die Betroffenen zusätzlich erschwert, wenn Korruption in Verwaltung und Justiz die Inanspruchnahme wirksamer Rechtsmittel verhindert. Diesen Verletzungen der Eigentumsfreiheit muss entschlossen begegnet werden.

a) Eigentumsverletzungen in bewaffneten Konflikten

Bewaffnete Konflikte führen regelmäßig neben Gewalt an Leib und Leben zu erheblichen Zerstörungen am Eigentum der Bevölkerung. Besonders in Bürgerkriegen versuchen Konfliktparteien durch Beschädigung des Eigentums ihren Gegnern die Existenzgrundlage zu entziehen. Meist ist davon gerade auch die unbeteiligte Zivilbevölkerung betroffen.

Die Gewalt in der sudanesischen Provinz Darfur ist hierfür beispielhaft. Truppen der sudanesischen Zentralregierung sowie mit ihr verbündete arabische Reitermilizen gehen ebenso wie Rebellen Gruppen mit Bombardements, der Zerstörung von Dörfern, Raubüberfällen und Vertreibungen gegen die Zivilbevölkerung vor und vernichten gezielt deren Lebensgrundlage.

Die langjährige Gewalt in der ostafrikanischen Region der Großen Seen wie in der Demokratischen Republik Kongo oder Ruanda, die Konflikte am Horn von Afrika in Somalia oder Äthiopien, die westafrikanischen Bürgerkriege in Sierra Leone und Liberia in den 1990er Jahren waren allesamt von ungezügelter

Eigentumszerstörungen und von Vertreibungen gekennzeichnet. In Kolumbien vertrieben insbesondere paramilitärische Gruppen und Guerillabewegungen Teile der Landbevölkerung von ihrem Land, um dieses für die Produktion von Drogen zu nutzen oder es zu verkaufen. Die „ethnischen Säuberungen“ der Bürgerkriege im ehemaligen Jugoslawien waren mit Massenmord, großflächigen Vertreibungen und Zwangsenteignungen im großen Umfang verbunden.

Die durch bewaffnete Konflikte herbeigeführten Enteignungen werden vielfach zu einem substantiellen Hindernis für eine stabile Friedensordnung. Vertriebene können oft nicht in ihre alte Heimat zurück, sodass eine Herstellung des Status quo ante durch Eigentumsrestitution meist nicht möglich ist. Selbst bei entsprechendem Willen einer Regierung übersteigt oft die Zahlung von vollen, dem Verkehrswert entsprechenden Entschädigungen die Ressourcen einer Nachkriegsgesellschaft. In solchen Fällen sollten zumindest geringere Ausgleichsleistungen und insbesondere bei lang zurückliegenden oder nicht dokumentierten Eigentumsverletzungen alternative Wiedergutmachungsformen, wie öffentliche Entschuldigungen, symbolische Entschädigungen, Denkmäler und Museen oder die Einrichtung von Zukunftsfonds, zugunsten der Nachkommen der unmittelbaren Opfergeneration in Betracht gezogen werden. Der politische Neubeginn nach Konflikten wird durch diesen schmerzhaften Prozess, angefangen von der Klärung der Eigentumsverhältnisse bis hin zur Wiedergutmachung, belastet und verlangt von allen Beteiligten hohe Kompromissbereitschaft. Ansonsten drohen ungeklärte Eigentumskonflikte zur Belastung für einen politischen Neuanfang zu werden.

b) Enteignung zur Gängelung politischer Gegner

Ebenso traumatisch kann es für die Betroffenen sein, wenn Regierungen zur Repression politischer Gegner Menschen gezielt vertreiben, zwangsumsiedeln oder ihr Eigentum beschädigen. So wurden beispielsweise in Simbabwe im Mai 2005 im Zuge des so genannten Weg mit dem Schmutz-Programms („Clear the Filth“/„Operation Murambatsvina“) schätzungsweise 700 000 Menschen von der Regierung aus ihren Behausungen vertrieben. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass es sich dabei um Personen handelte, die der Regierung von Robert Mugabe kritisch gegenüber standen, und erhoben den Vorwurf einer gezielten Strafaktion gegen politisch Andersdenkende. Ebenso werden in Simbabwe seit Jahren weiße Farmer systematisch Opfer von Übergriffen und Vertreibungen seitens der Unterstützer von Präsident Robert Mugabe.

In Birma/Myanmar greift die Militärregierung zu Vertreibungen von ethnischen Minderheiten insbesondere hinsichtlich der Volksgruppen der Karen und Shan im Grenzgebiet zu Thailand, da diese Gruppen sich der Kontrolle durch die Zentralregierung zu entziehen versuchen. Als Folgen leben ca. 160 000 Flüchtlinge aus diesen Regionen in Aufnahmelagern in Thailand oder als Binnenflüchtlinge in Birma/Myanmar.

Nach den kenianischen Parlamentswahlen vom 27. Dezember 2007 brach in dem ostafrikanischen Land politisch motivierte Gewalt aus, bei der militante Mitglieder rivalisierender Gruppen auf politische Gegner losgingen und auch gezielt das Eigentum der Opfer zerstörten. Dadurch wurde den Betroffenen, insbesondere Mitgliedern der ethnischen Gruppe der Kikuyu, die Existenzgrundlage entzogen und sie wurden zur Flucht im Lande gezwungen.

In Russland wurden die Anteilseigner des Energiekonzerns Yukos durch eine Zwangsversteigerung der Aktien unter enteignungsähnlichen Bedingungen aus politischen Motiven gezielt geschädigt. Dies geschah, um insbesondere den Vorstandschef des Unternehmens, Michail Chodorkowski, politisch kaltzustellen und ihn nach einem rechtsstaatlichen Standards widersprechenden Verfahren zu inhaftieren.

c) Enteignungen zugunsten von Bauprojekten

Der VN-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen, Miloon Kothari, weist in seinem am 14. März 2006 vorgelegten Bericht auf das besondere Problem von entwicklungsbedingten Vertreibungen in vielen Staaten hin, bei denen Land- und Gebäudebesitzer Eigentum ohne dem Marktwert entsprechende Entschädigung oder unter Zwang aufgeben müssen, um Bau- und Entwicklungsvorhaben Platz zu machen. Markante Großprojekte, die zur großräumigen Verdrängung der ansässigen Bevölkerung geführt haben, sind Staudambauten. Insbesondere aus Brasilien, China und der Türkei sind wiederholt diesbezügliche Berichte bekannt geworden. Ähnliches gilt für Enteignungen von chinesischen Bürgern, die zugunsten des Baus der olympischen Sportstätten in Peking von den Behörden zwangsumgesiedelt wurden. Da diese Umsiedlungen häufig mit dem Verlust von Eigentum sowie physischen und psychischen Verletzungen verbunden sind, führen sie regelmäßig zu Protesten und Unruhen. Menschenrechtsorganisationen weisen auf zahlreiche Bürgerproteste in Staaten mit einem rasanten Wirtschaftswachstum wie China hin. Hier sind Regierungen in der Pflicht das Eigentum ihrer Bürger vor unberechtigten Übergriffen durch den Staat zu schützen. In Fällen gerechtfertigter Enteignungen zur Förderung des Gemeinwohls müssen die Staaten für die Betroffenen eine vollwertige Entschädigung für verlorenes Eigentum oder andere verlorene Rechtspositionen sicherstellen.

d) Enteignungen von Unternehmen

Hinter jeder juristischen Person eines Unternehmens stehen die natürlichen Personen von Eigentümern, die mit dem Unternehmen verbunden sind. Daher wirken sich willkürliche Eingriffe in das Eigentum von Unternehmen auch auf die eigentumsrechtliche Position dieser dahinterstehenden natürlichen Personen aus. Solche Eingriffe sind geeignet, den Weg in einen Willkürstaat zu ebnen, der sich nach Belieben der Rechte seiner Bürger bemächtigt.

Die staatlichen Eingriffe in die Rechtspositionen von Energieunternehmen in Venezuela, Ecuador oder Bolivien waren besonders schädlich. Die Unternehmen wurden vor die Alternative gestellt, entweder unfreiwillig neue Konzessionsverträge abzuschließen oder ihre Investitionen komplett durch Verstaatlichungen zu verlieren. Anderen Unternehmen im Energiesektor wurden in Russland und Kasachstan unter Vorgabe unsachlicher Begründungen die Förderlizenzen entzogen.

Besonders dramatisch wirken sich willkürliche staatliche Enteignungen von privaten Medien aus, da sie die öffentliche Meinungsvielfalt in einem Land empfindlich einschränken. Die schikanösen Umstände, die zur Übernahme des letzten landesweit empfangbaren unabhängigen russischen Fernsehsenders NTW durch den staatlich kontrollierten Energiekonzern Gazprom führten, tragen deutliche Züge eines konzertierten von der Regierung gesteuerten Vorgehens, um eine wichtige kritische Stimme mundtot zu machen. In ähnlicher Weise ist die Entscheidung der Regierung Venezuelas zu verurteilen, die 2007 die staatliche Sendelizenz für die terrestrische Frequenz des regierungskritischen Fernsehsender RCTV nicht verlängerte. RCTV, der älteste Fernsehsender des Landes, hatte seit seiner Gründung 1953 diese Frequenz genutzt. An Stelle von RCTV nahm ohne Neuausschreibung der Sendefrequenz am 28. Mai 2007 der öffentlich-rechtliche Sender TVes den Sendebetrieb auf. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, musste RCTV dem neuen Sender die Sendeausrüstung überlassen. Dazu wurde RCTV durch einen Beschluss des mehrheitlich von regierungsfreundlichen Richtern besetzten Obersten Gerichtshofes Venezuelas gezwungen, die entschieden, dass die von RCTV auf öffentlichem Grund errichteten Gebäude und Bauwerke, einschließlich der Sendantennen, alleiniges Eigentum des Staates seien. RCTV ist nun auf die Aus-

strahlung seines Programms via Satellit, Kabel und Internet beschränkt. Durch diesen Akt staatlicher Willkür reduzierte sich die Erreichbarkeit des Senders von 98 Prozent der venezolanischen Bevölkerung auf schätzungsweise 35 Prozent. Neben den entsprechend negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für den Sender ist die Maßnahme ein drastischer Eingriff in die Pressefreiheit Venezuelas.

e) Rechtswidrige Eigentumsverteilung

Der Staat ist auch dazu verpflichtet, das Eigentum seiner Bürger gegen Übergriffe durch private Dritte zu schützen. In vielen Staaten werden bestehende soziale Konflikte dadurch verschärft, dass private Dritte, seien dies natürliche oder juristische Personen, sich teilweise durch unrechtmäßiges Verhalten des Eigentums von Mitbürgern bemächtigen. Für die Opfer wird es immer dann besonders schwierig, sich zur Wehr zu setzen, wenn die privaten Dritten mit Rückendeckung korrupter Beamter und Richter in Verwaltung und Justiz agieren.

Dieses Problem tritt besonders häufig in Staaten in Erscheinung, in denen sich die Wirtschaft schnell entwickelt, deren Rechtssystem jedoch nicht in der Lage ist, den Bürgern ausreichend Schutz vor aggressiven Investoren oder anderen privaten Dritten zu bieten. In China oder Vietnam kommt es regelmäßig zu Unruhen unter der Landbevölkerung, wenn Bauern durch forsch auftretende Investoren von ihrem Land verdrängt werden, ohne eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Auch aus Brasilien und Indien sind solche Vorgänge bekannt.

In Palästina haben sich aus Israel stammende militante Siedler wiederholt Land gewaltsam angeeignet und illegale Siedlungen errichtet. Dabei hat der israelische Staat nicht immer in ausreichendem Maße eingegriffen, um das Grundeigentum der ansässigen Bevölkerung zu schützen, obwohl dies nicht nur rechtlich geboten ist, sondern auch mit den berechtigten Sicherheitsinteressen Israels in Einklang steht.

4. Eigentumsbildung

In vielen Entwicklungsländern werden von Regierungen sowie Nichtregierungsorganisationen erfolgreich Programme zur Eigentumsbildung umgesetzt. Dabei spielt die Vergabe von Kleinkrediten eine entscheidende Rolle. Dieser Ansatz ermöglicht es breiten Schichten, materielle Selbständigkeit zu erlangen, was für die Betroffenen eine positive Wirkung auf die Wahrnehmung anderer Rechte zur Folge hat. Deutschland muss diese Entwicklung verstärkt unterstützen. Durch den Aufbau einer Mittelschicht wird eine wichtige Voraussetzung für die Festigung freiheitlich-demokratischer Gesellschaften geschaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. deutsche Auslandsvertretungen hinsichtlich des Schutzes des Eigentums zu sensibilisieren und zu beauftragen, dem Auswärtigen Amt über Verstöße genau zu berichten;
2. den Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt mit der Erstellung einer Liste von Staaten zu beauftragen, die gegen das Recht auf Eigentum verstoßen;

3. bei Regierungen, die selbst gegen den Schutz der Eigentumsfreiheit verstoßen oder schuldhaft Verstöße gegen das Recht auf Eigentum durch private Dritte einschließlich illegaler Landnahme auf ihrem Hoheitsgebiet nicht ahnden, offiziell zu protestieren und die Achtung des Rechts auf Eigentum einzufordern;
4. deutschen Staatsbürgern, deren Recht auf Eigentum im Ausland verletzt wurde, Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu gewähren, wenn ihnen kein rechtsstaatliches Verfahren zur Verfügung steht, um sich gegen den Eingriff zur Wehr zu setzen;
5. Staaten, die über keine ausreichenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Eigentumsfreiheit verfügen, dazu aufzufordern, diese Gesetzeslücke zu schließen und gegebenenfalls Unterstützung bei diesen Gesetzgebungsprozessen, etwa in den Bereichen Sachenrecht, Grundbuchwesen, Staatshaftungsrecht oder Entschädigungsregelungen, anzubieten;
6. Staaten mit Defiziten bei der tatsächlichen Durchsetzung der Eigentumsfreiheit Unterstützung beim Aufbau eines effektiven Polizei- sowie Gerichtswesens anzubieten, wie dies im bilateralen Staatendialog mit vielen Ländern bereits sehr erfolgreich durchgeführt wird, das den öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schutz gegen unrechtmäßige Eingriffe in die Eigentumsrechte ihrer Bürger gewährleistet;
7. gemeinsam mit den EU-Partnern auf der Ebene der Vereinten Nationen für ein Zusatzprotokoll zum IPbpR einzutreten, das den Schutz des Eigentums vor unberechtigten Eingriffen durch private Dritte oder den Staat garantiert und angemessene Entschädigungen im Falle von Enteignungen vorschreibt;
8. das Recht auf Eigentum im VN-Menschenrechtsrat zu thematisieren;
9. die Verlängerung des Mandats des VN-Sonderberichterstatters für angemessene Behausung zu unterstützen und sich insbesondere für die Umsetzung der von ihm entwickelten Grundprinzipien und Richtlinien über entwicklungsbezogene Räumungen und Umsiedlungen einzusetzen;
10. Staaten, in denen nur wenige Bürger über Eigentum verfügen, Unterstützung beim Aufbau eines Vergabesystems für Kleinkredite anzubieten, das eine bessere Vermögensbildung ermöglicht.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

